



**Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Frechen vom 13.12.2006
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**
(in der Fassung der 11. Änderung vom 14.12.2018)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S. 498), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in der derzeit gültigen Fassung, § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NW (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706) sowie § 5 der Satzung der Stadt Frechen über die Straßenreinigung vom 13.12.2006 hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 12.12.2006 nachfolgende Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Stadt Frechen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels zum 01. eines Monats ist der neue Eigentümer zeitgleich gebührenpflichtig. Erfolgt der Eigentumswechsel im Laufe eines Monats, ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die nach Art und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse (RK).
- (2) Als Frontlänge sind die Längen zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.
- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Teilhinterliegergrundstück), so werden zusätzlich zu der Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zu Grunde gelegt. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandten Grundstücksseiten auf, so werden die Frontlänge bzw. Grundstücksseiten zu Grunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würden.
- (4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße (Hinterliegergrundstück), sondern ist z.B. über einen Wohn- oder Gehweg mit dieser Straße verbunden, so werden anstelle der Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zu Grunde gelegt. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandten Grundstücksseiten auf, so werden die Frontlänge bzw. Grundstücksseiten zu Grunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würden. Verbindet ein Wohn- oder Gehweg ein Hinterliegergrundstück mit mehreren Straßen, so werden die Frontlänge bzw. Grundstücksseiten zu Grunde gelegt, die der Straße zugewandt sind, zu der das Grundstück bauordnungsrechtlich über die Vergabe einer Hausnummer zugeordnet ist. Ist eine solche Zuordnung nicht erfolgt, gilt die Straße als erschließende Straße, der das Hinterliegergrundstück am nächsten liegt.
- (5) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so werden die Grundstücksseiten von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zu Grunde gelegt.
- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgechrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zu Grunde gelegt.



- (7) Bei der Feststellung der Frontlänge und der Länge der zu berücksichtigenden Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Frontlänge und zu berücksichtigender Grundstücksseite jährlich für
- | | |
|--|---------|
| a) einmal wöchentliche maschinelle Reinigung | 2,77 € |
| b) mehrmalige wöchentliche maschinelle Reinigung | 5,54 € |
| c) vierzehntägliche maschinelle Reinigung | 1,39 € |
| d) fünftägige manuelle Reinigung/Woche | 30,25 € |
| e) sechstägige manuelle Reinigung/Woche | 36,30 € |
| und | |
| f) vierwöchentliche maschinelle und manuelle Reinigung | 1,25 €“ |
- (9) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Frontlänge und zu berücksichtigender Grundstücksseite jährlich
- | | |
|--|--------|
| a) Winterdienst maschinell | 0,69 € |
| b) Winterdienst maschinell und manuell | 6,07 € |
- (10) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.



Ein Minderungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung kann nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden. Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen führen nicht zu einem Minderungsanspruch. Behinderungen und Beeinträchtigungen der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr z.B. durch ständige Verparkung oder bauliche Gegebenheiten wie z.B. aufgestellte Pflanzkübel oder Verkehrsberuhigungsmaßnahmen begründen keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt gleichzeitig mit der Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Beträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im übrigen gilt für die Fälligkeit § 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zwangsvollstreckung und Rechtsmittel

- (1) Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 510) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), nach dem Kommunalabgabengesetz NW vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) und nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung der Stadt Frechen vom 14.12.2005 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.